



5 StR 359/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 14. August 2012
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. August 2012 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. April 2012 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Nebenklägern entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Die Höhe der Gesamtstrafe ist aus Rechtsgründen noch nicht zu beanstanden.

Basdorf

Schaal

Schneider

Dölp

König